



NETZMARKISEN
FÜR FASSADENFENSTER
2021

IM SCHATTEN ENTSPANNEN



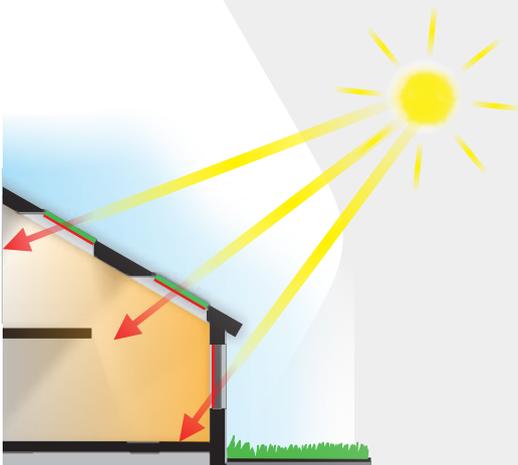
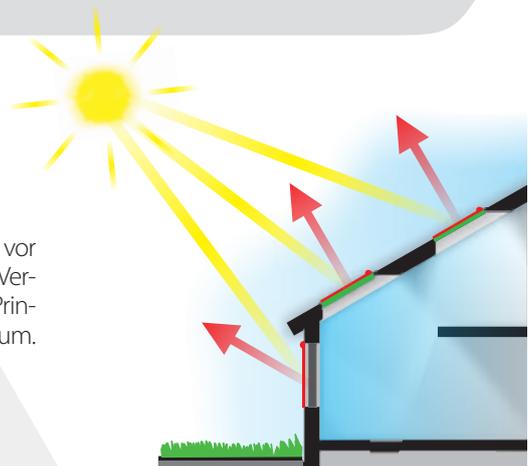
Wer liebt sie nicht, die Sonne? Ein Sommer wird erst als richtig schön empfunden, wenn die Sonne sich oft und lange von ihrer besten Seite zeigt. Im Haus und in der Wohnung jedoch dringt im Sommer die Sonnenstrahlung in den Innenraum und heizt ihn in kurzer Zeit auf nahezu unerträgliche Temperaturen auf. Hier können nur Verschattungen helfen. Den besten Schutz bieten naturgemäß Außenzubehöre (Netzmarkisen, Rollläden), die besonders für Räume mit Süd- und Westausrichtung empfohlen werden.



8mal
effizienter
als innenliegender
Sonnenschutz

DIE INNENRAUMTEMPERATUR HÄNGT VOM VERWENDETEN VERSCHATTUNGS- ZUBEHÖR AB.

Außenzubehör hält die Sonnenhitze bereits außen vor der Verglasung ab und nicht erst im Raum hinter der Verglasung. Besonders an heißen Tagen schützt dieses Prinzip ausgezeichnet vor übermäßiger Hitze im Innenraum.



Die absorbierten Sonnenstrahlen werden in Infrarotstrahlung umgewandelt, die nicht mehr durch die Verglasung nach außen dringen kann und somit zu übermäßiger Überhitzung im Rauminneren führt.

Innenzubehör reguliert den Lichteinfall im Innenraum und erlaubt eine Einflussnahme auf die Raumgestaltung.

NETZMARKISEN



Netzmarkise
VMZ Solar

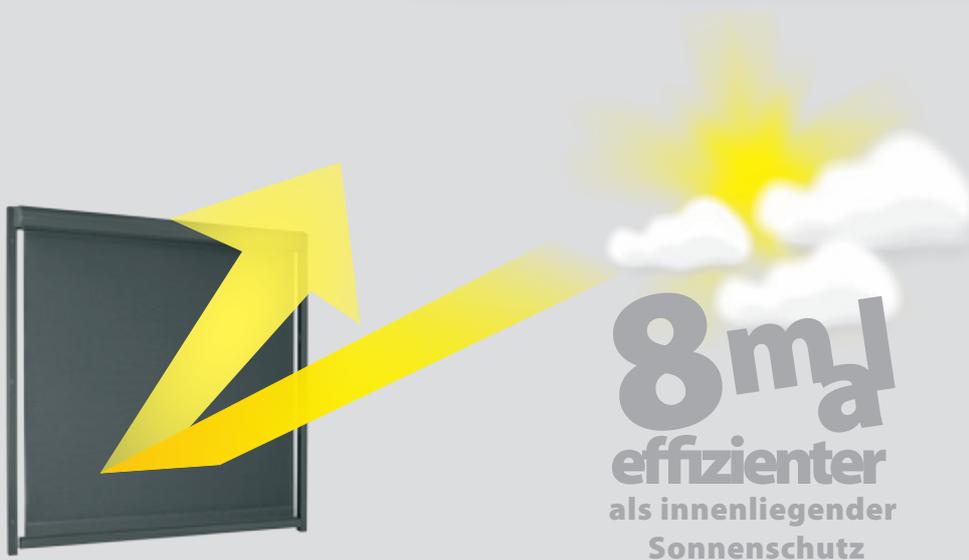


Die Netzmarkisen sind für Fassadenfenster geeignet.

Sie eignen sich für die Montage an Fenster und Türen (Terrassen- und Balkonfenster) aus Kunststoff, Aluminium oder Holz. Netzmarkisen bieten einen guten Hitzeschutz und schützen vor Spiegelungen auf der Fensterscheibe.



WARUM WIRD AUSSENZUBEHÖR FÜR FASSADENFENSTER VERWENDET?



EFFEKTIVER HITZESCHUTZ

Netzmarkisen bieten einen effizienten Hitzeschutz. Durch die Montage außen vor der eigentlichen Verglasung wird ein Großteil der Hitze abgehalten und durch die Beschaffenheit des Produktes wird die Belichtungsfläche des Fensters nicht verringert.

Netzmarkisen schützen bis zu 8 mal effizienter vor Hitze als innenliegende **Beschattungsprodukte**, wodurch eine Reduktion der Innenraumtemperatur bis zu 10 Grad °C im Vergleich zu Innenverschattungen möglich ist.

ENERGIESPAREND

Die Verwendung der Netzmarkise VMZ kann indirekt den **Energieverbrauch** durch Klimaanlage **reduzieren**, da im Sommer weniger Kühlleistung abgerufen wird. Dadurch wird der Kohlendioxid-Ausstoß entsprechend reduziert.



MEHR TAGESLICHT

Im Vergleich zu Außenrollläden **lässt die Netzmarkise genug Licht durch**, so dass sie den ganzen Sommer geschlossen bleiben kann, ohne dass es im Innenbereich zu dunkel wird.



SCHUTZ DER PRIVATSPHÄRE

Die geschlossene Netzmarkise **schützt tagsüber vor unerwünschten Einblicken von Außen** und trägt somit zum Schutz der Privatsphäre bei.



WIDERSTANDSFÄHIGKEIT

Für die Netzmarkise stellen Windgeschwindigkeiten von bis zu 120 km/h frontal auf dem Produkt bzw. bis zu 220 km/h von der Seite kein Problem dar.



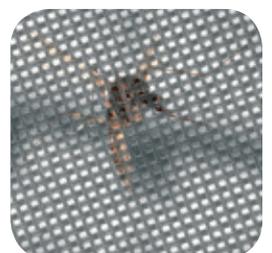
SCHUTZ VOR UV-STRAHLUNG

Die eingebaute und geschlossene Netzmarkise **reflektiert Anteile der UV-Strahlung** und schützt so empfindliche Materialien (z.B. Möbeloberflächen oder Kunststoffgeräte)



INSEKTENSCHUTZ

Die am Fassadenfenster eingesetzte und geschlossene Netzmarkise (VMZ Z-Wave oder VMZ Solar) schützt auch bei geöffnetem Fenster vor lästigen Insekten (unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten).



VMZ

NETZMARKISE VMZ

**VMZ
SOLAR**



- Automatisch gesteuert

**VMZ
Z-WAVE**



- Steuerung per Wandschalter / Fernbedienung

**VMZ
WIFI**



- Steuerung per Smartphone App

**VMZ
ELECTRO 230**



- Steuerung per Wandschalter

VMZ



- *Manuell bedient oder mit Bedienstange*
– nicht im Lieferumfang enthalten

**VMZ
ZIP**



- Manuell bedient

KOMFORTABLE BEDIENUNG

Die Netzmarkise VMZ ist in drei Versionen lieferbar.



VMZ Solar

- Vollautomatische Steuerung: die Netzmarkise arbeitet vollautomatisch, d. h. ohne jegliches Betätigen etwaiger Fernbedienungen oder Wandtaster - abhängig von der Strahlungsintensität der Sonne schließt und öffnet sie sich selbsttätig. Sie ist mit einer Solarzelle ausgestattet, die gleichzeitig auch die Funktion eines Lichtsensors erfüllt. Bei hoher Strahlungsintensität schließt sich die Netzmarkise automatisch, bei Bewölkung oder Dämmerung öffnet sie sich dagegen selbsttätig. Die Netzmarkise SOLAR wird durch einen 12 Volt-Akku versorgt, der wiederum durch eine integrierte Solarzelle aufgeladen wird.

Die Netzmarkise Solar ist mit einem Lichtsensor ausgestattet und kann in einem der nachstehenden Modi arbeiten:

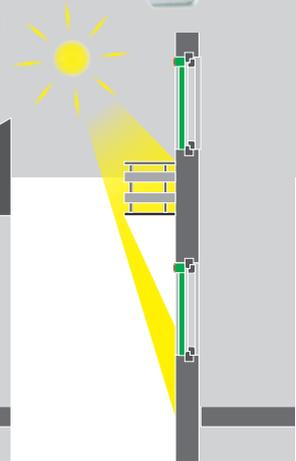
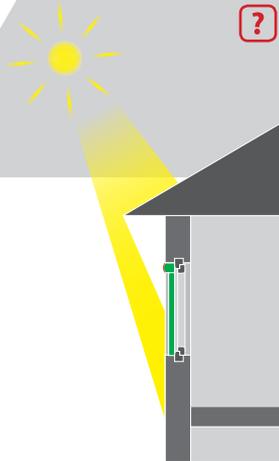
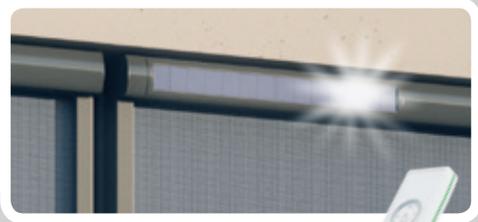
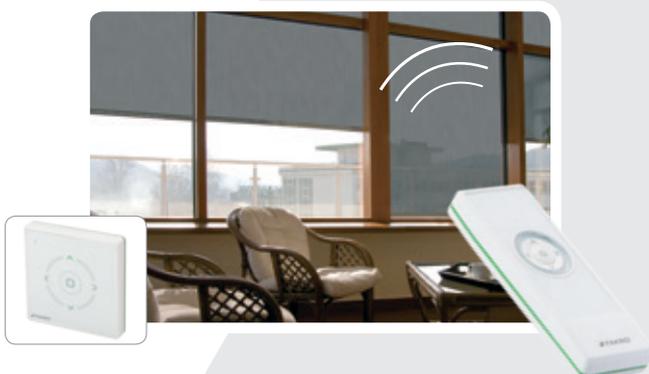
- Vollautomatisch (selbsttätiges Öffnen und Schließen abhängig von der Sonneneinstrahlung),
- Halbautomatisch (selbsttätiges Öffnen und Schließen mittels Fernbedienung/Wandschalter),
- Steuerung mittels Fernbedienung (Fernbedienung ist nicht im Lieferumfang enthalten)

Im Notfall kann man die Netzmarkise mit Hilfe der integrierten Service-Taste steuern.



VMZ Z-Wave (elektrisch betrieben)

- Steuerung über Fernbedienung oder Wandschalter im kabellosen Z-Wave System
- Fernbedienung oder Wandtaster im Lieferumfang nicht enthalten



1. Bei der Montage der Netzmarkise VMZ Solar unter einem Balkon oder einem Dachüberstand ist es notwendig zusätzlich ein Versorgungspaneel oder einen Lichtsensor zu beschaffen.

2. Die durch einen Balkon oder Dachüberstand verdeckte Netzmarkise, kann über eine weitere, der Besonnung ausgesetzten Netzmarkise für Dachfenster oder Fassadenfenster automatisch gesteuert werden.



VMZ

- Manuell bedient oder mit Bedienstange ZSV (die Bedienstange ist nicht im Lieferumfang enthalten)



FARBEN

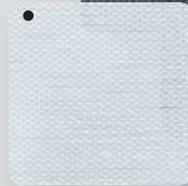


VMZ

PREISGRUPPE I

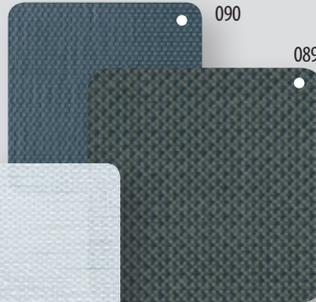


091



090

089



relative Öffnungsweite **10%**

Bei Netzmarkisen mit Breiten über 2100 mm und Höhen über 1950 mm besteht die Stoffbahn des Stoffes 089 aus zwei waagrecht verschweißten Bahnen.

Profile und Aufrollkasten sind in vier Standardfarben (weiß, grau, schwarz und braun) erhältlich. Auf Anfrage ist auch ein beliebige RAL-Farbe möglich. Der Kunde hat auch eine Auswahl an Stoffen mit verschiedene Farben Öffnungsweiten.



VMZ

PREISGRUPPE II



092



093



relative Öffnungsweite **1%**

Bei Netzmarkisen mit Breiten über 2400 mm und Höhen über 2150 mm besteht die Stoffbahn der Stoffe 092 und 093 aus zwei waagrecht verschweißten Bahnen.

VMZ
PREISGRUPPE III



relative Öffnungsweite **4%**



706



709



712

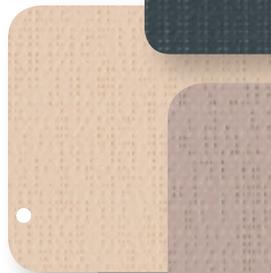


716

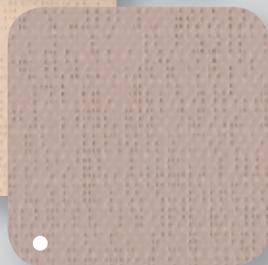


711

701



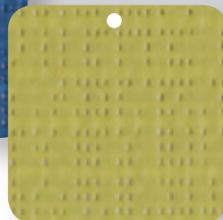
702



714



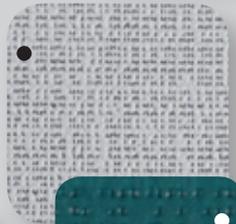
713



715



705



708



704



707



703



710



VMZ
PREISGRUPPE IV



relative Öffnungsweite **0%**



720



721



722

723



KABELLOSE STEUERUNG Z-WAVE

Elektrische Steuerungen erhöhen den Nutz- und Bedienkomfort der Dachflächenfenster und Zubehörteile enorm und tragen somit auch zur Aufwertung der Räumlichkeiten bei.



Z-Wave ist ein zukunftsweisendes kabelloses Funkprotokoll, das für die Kommunikation zwischen den elektrischen Komponenten verwendet wird. Über dieses Protokoll können Beleuchtung, Thermostate, Alarmanlagen, Computer, Telefone, Klimaanlage, Fenster, Türen und Rollos zu einem funktionalen Netzwerk zusammengefasst werden. In diesem Netzwerk können alle mit dem Z-Wave Modul ausgestatteten Produkte gruppiert, integriert und gesteuert werden.

STEUERGERÄTE

- **ZRW7**

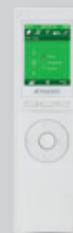
Ein kabelloser Wandschalter mit Funkprotokoll, mit welchem Z-Wave Produkte gesteuert werden können. Der Schalter kann bis 12 Produkte in jeder von 7 Gruppen bedienen.



- **ZRS24**

Die neue Fernbedienung ZRS24 hat ein Display mit vielen neuen Funktionen. Sie ermöglicht z.B. eine Zeitsteuerung, sie hat eine Lichtautomatik, es sind prozentuelle Öffnungsweiten einstellbar, sie kann von mehreren Usern mit unterschiedlichen Berechtigungen verwendet werden, u.v.m. .

Die ZRS24 ist mit allen FAKRO Z-Wave Produkten kompatibel und hat eine Easy-Learning Funktion zur Einbindung in ein bestehendes Z-Wave Netz.



- **ZRH12**

Die Funk-Fernbedienung ZRH12 kann Z-Wave Produkte auf 12 Kanälen ansteuern.



- **ZWL1**

ZWL1 besteht aus Wandschalter mit Funkmodul und ist für Unterputzmontage in einer Dose geeignet. Es steuert ein einzelnes Z-Wave Produkt oder eine Produktgruppe (bis 231 Geräte).



- **ZWL2 & ZWL3**

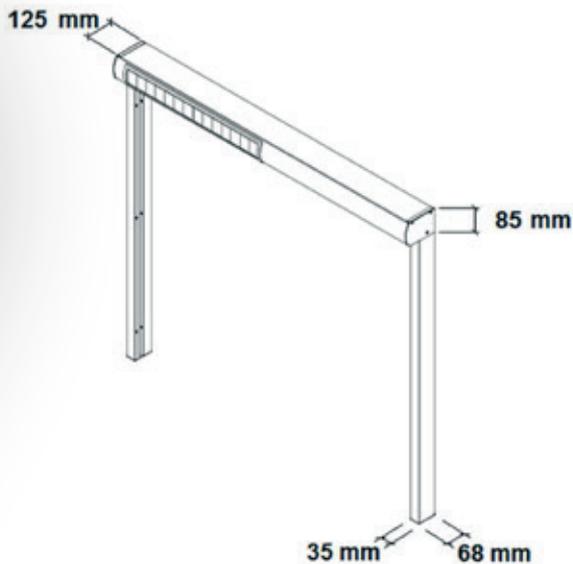
ZWL2 (bzw. ZWL3) besteht aus einem zweifachen (bzw. dreifachen) Wandschalter mit Funkmodul und ist für Unterputzmontage in einer Dose geeignet. Es steuert zwei (bzw. drei) Z-Wave Produkte oder zwei (bzw. drei) Produktgruppen (bis 231 Geräte).



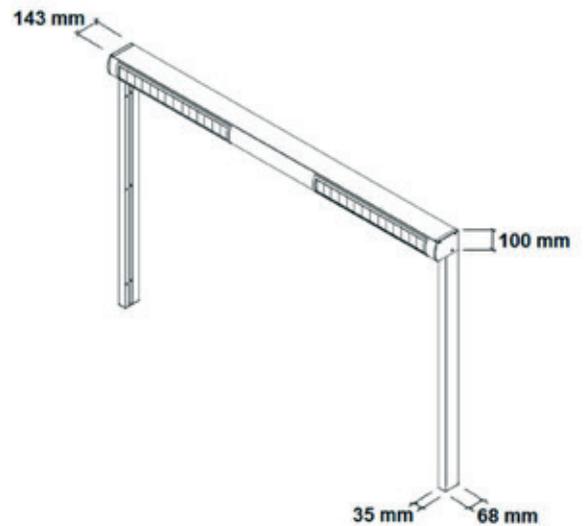


Abmessungen

VMZ SOLAR, VMZ Z-WAVE
Aufrollkasten 85mm



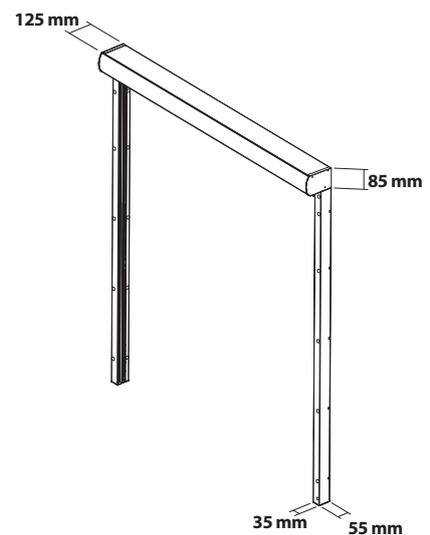
VMZ SOLAR, VMZ Z-WAVE
Aufrollkasten 100mm



VMZ MANUELL



VMZ ZIP



rechteckig

oval

rund

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN – FÜR UNTERNEHMER (B2B)

Stand: 01.07.2021

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten – soweit nicht schriftlich Gegenteiliges vereinbart wurde – für alle Vertragsabschlüsse und Angebote, zwischen der FAKRO Dachflächenfenster GmbH („FAKRO“, „wir“, „uns“) und dem Kunden.
- 1.2 Mit der Abgabe seiner Vertragserklärung gemäß Pkt. 2.2 akzeptiert der Kunde diese AGB.
- 1.3 Sämtliche Bedingungen von Kunden haben, insbesondere unabhängig davon, ob sie diesen AGB teilweise oder gesamt widersprechen keine Geltung für unsere vertraglichen Beziehungen mit den Kunden, sofern nicht ausdrücklich schriftlich durch uns akzeptiert.
- 1.4 Bei mehreren, zeitlich auseinanderliegenden Vertragsabschlüssen wird jeweils die zum Zeitpunkt der Abgabe der Vertragserklärung durch den Kunden geltende, in den Vertragsunterlagen angeführte Fassung der AGB Vertragsbestandteil. Mehrere Vertragsabschlüsse mit einem Kunden begründen ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung eines Rahmenvertrages weder ein Dauerschuldverhältnis noch einen sonstigen Anspruch auf erneuten Abschluss eines Kaufvertrages.
- 1.5 Wir behalten uns das Recht zu jederzeitigen, einseitigen Änderung der AGB für zukünftige Vertragsabschlüsse vor. Die jeweils gültige Fassung der AGB wird mit einem Versionshinweis in unseren Vertragsunterlagen angeführt und dem Kunden zur Verfügung gestellt.

2. Bestellung und Vertragsabschluss

- 2.1 Die Präsentation unserer Produkte zu bestimmten Preisen stellt, wenn nicht ausdrücklich anders vermerkt, kein Angebot im rechtlichen Sinn dar. Ebenso stellt die Bestandsaufnahme durch unseren Techniker vor Ort kein Angebot dar. Sofern explizit als Angebot gekennzeichnet, ist dieses freibleibend.
- 2.2 Nach erfolgter Bestandsaufnahme durch unseren Techniker beim Kunden und/oder Beratung des Kunden durch uns, übermitteln wir dem Kunden eine unverbindliche Darstellung unserer Produkte und Preise zur Aufforderung der Abgabe eines verbindlichen Angebots
- 2.3 Eine vom Kunden übermittelte Bestellung gilt als verbindliches Angebot und stellt eine Vertragserklärung auf Basis dieser AGB dar. (Bestellung gemäß 2.3)
- 2.4 Unsere Annahme eines Angebots des Kunden nach Pkt. 2.3 erfolgt durch eine gesonderte schriftliche und firmenmäßig gekennzeichnete Auftragsbestätigung oder durch faktische Lieferung der bestellten Waren. Schweigen gilt in keinem Fall als Zustimmung.
- 2.5 Ebenso gelten allfällige spätere Abänderungen oder Ergänzungen durch den Kunden zu einem bestehenden Vertrag als Vertragserklärung, die gemäß Pkt. 2.4 von uns angenommen werden müssen.

3. Preise

- 3.1 Die von uns bekanntgegebenen und/oder einem etwaigen Vertrags zu Grunde gelegten Preise verstehen sich – sofern nicht etwas Gegenteiliges vereinbart wird – ab Werk, das heißt insbesondere exklusive Porto/Versand, Verpackung, Entsorgungskosten für das Verpackungsmaterial, Transport, Fracht, Zoll, Abgaben, Steuern und Versicherung. Unsere Preise sind daher Nettopreise exklusive Mehrwertsteuer.
- 3.2 Werden von uns im Rahmen einer Rahmenvereinbarung bestimmte Preise und/oder Konditionen zugesagt, so stehen diese Preise und/oder Konditionen unter der ausdrücklichen Voraussetzung, dass sich preisbildende, unserer Disposition entzogene Faktoren (wie zB Produzenten-/Lieferantenpreise, Kollektivvertragsentgelte, Speditionskosten) nicht in der Folge ändern. Erfolgt eine Änderung sind wir zur entsprechenden Anpassung unter unverzüglicher Verständigung des Kunden berechtigt. Ist der Kunde damit nicht einverstanden, sind wir zum Widerruf der Rahmenvereinbarung mit sofortiger Wirkung berechtigt.

4. Liefertermin und Lieferfrist

- 4.1 Werden Lieferfristen vereinbart, so beginnen sie mit der Auftragsbestätigung gemäß Pkt. 2.3 oder im Falle einer vereinbarten Vorleistungsverpflichtung des Kunden frühestens mit deren Erfüllung zu laufen. Als Vorleistungsverpflichtungen kommen beispielsweise weitere Spezifikationen, Bankgarantien und Akkreditive, die Leistung von Anzahlungen etc. in Betracht.
- 4.2 FAKRO wird sich bemühen, angegebene Liefertermine und Lieferfristen – mangels ausdrücklicher gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung für den jeweiligen Einzelfall – einzuhalten. Sofern FAKRO aus Verschulden vereinbarte Lieferfristen überschreitet oder Liefertermine nicht einhält, hat der Kunde das Recht eine angemessene Nachfrist zu setzen, die zumindest 10 Werktage umfassen muss.
- 4.3 In jedem Fall wird die Lieferfrist durch alle von den Parteien unverschuldeten und vom Parteiwillen unabhängigen Umstände, wie insbesondere höhere Gewalt, Streik, Aussperrung, Arbeitskonflikte, unvorhergesehene Betriebsstörungen, unvorhergesehene Schwierigkeiten in der Beschaffung von Roh- und Hilfsmaterialien oder betreffend der Energiezufuhr, bei Vorliegen von Fehlproduktion oder Fehlausführungen, behördliche Eingriffe, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, um die Dauer der Hinderung verlängert. Die Lieferfrist verlängert sich ebenfalls, wenn die oben genannten Umstände beim Produzenten oder bei Unterlieferanten eintreten. In diesem Falle informieren wir den Kunden über den Beginn sowie das Ende des jeweiligen Hindernisses zeitnahe.
- 4.4 Bei nachträglich vereinbarten Änderungen und Spezifikationen verlängert sich die Lieferfrist ebenfalls angemessen. Wir sind zudem jedenfalls berechtigt, etwaige durch die Änderung anfallenden zusätzlichen Lieferkosten zu verrechnen.

5. Lieferung und Lieferort

- 5.1 Die Lieferung erfolgt an die vom Kunden angegebene Lieferanschrift.
- 5.2 Der Kunde erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass die Versendungsart sowie die Wahl des Transporteurs durch uns ohne weitergehende Haftung festgelegt werden kann, sofern der Kunde nicht rechtzeitig vor Beginn der Lieferfrist schriftlich eine geeignete Versendungsart bestimmt. Im Falle des Bahnversandes sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen.
- 5.3 Bei Lieferung an einem anderen Ort, als an den Erfüllungsort gemäß Pkt. 6.1, erfolgt die Lieferung unabgeladen. Der Kunde hat jedenfalls für eine mögliche und erlaubte Zufahrt des Transporteurs sowie für eine geeignete Lagerfläche direkt neben dem LKW zu sorgen. Außerdem hat er das Abladen unverzüglich in eigener Verantwortung zu veranlassen.
- 5.4 Der Kunde hat etwaige aus seiner Sphäre entspringende Zusatzkosten, zB aufgrund der Angabe einer unrichtigen Lieferanschrift oder des nicht rechtzeitigen Abladens durch den Transporteur, selbst zu tragen. Zusätzliche Leistungen, wie zB das Abladen oder darüber hinausgehende Leistungen bedürfen einer vertraglichen Vereinbarung und sind die dabei entstehenden Kosten ebenfalls vom Kunden zu tragen. Ebenso wird das Verpackungsmaterial verrechnet, sofern dieses nicht nach Maßgabe gesetzlicher Verpflichtungen von uns zurückgenommen wird. Für palettiert gelieferte Waren verrechnen wir Paletteneinsatz. Bei Rückgabe der Paletten in einwandfreiem Zustand wird Ersatz vergütet. Palettenrückholungen werden gesondert verrechnet.
- 5.5 Der Kunde ist nicht berechtigt Teillieferungen zurückzuweisen.

6. Erfüllung und Gefahrenübergang

- 6.1 Erfüllungs- und Übergabeort ist – wenn schriftlich kein Lieferort gemäß Pkt. 5.1 vereinbart wurde – Lager FAKRO oder Produzenten-Werk, unabhängig durch wen die Lieferung erfolgt.
- 6.2 Haben wir den Kunden verständigt, dass die bestellte Ware versand- bzw. abholbereit ist, so hat dieser unabhängig von seiner Zahlungsverpflichtung für die Übernahme der Ware innerhalb von 14 Tagen ab Verständigung zu sorgen, andernfalls befindet sich der Kunde im Annahmeverzug. Den Annahmeverzug löst auch ein vom Kunden gewünschte oder verursachte bzw. dessen Sphäre zuordenbare Annahmeverzögerung bzw. Lieferterminverschiebung aus.
- 6.3 Mit Übergabe, bei Annahmeverzug mit diesem, gehen die Gefahr und das gesamte Risiko, insbesondere des zufälligen Unterganges, der Beschädigung bzw. Verlustes der Ware, auf den Kunden über.
- 6.4 Jedenfalls sind wir berechtigt, die durch den Annahmeverzug verursachten Kosten, Leistungen, Aufwendungen dem Kunden zu verrechnen, wozu insbesondere angemessene Lagerkosten zählen.

7. Gewährleistung

- 7.1 Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs.
- 7.2 Wir leisten 6 Monate dafür Gewähr, dass die Ware im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges mängelfrei ist und nach Art und Menge dem Vereinbarten entspricht. Nach Ablauf der 6-Monats-Frist ist die Haftung für Mängel, aus welchem Grund auch immer, ausgeschlossen. Ansprüche aus dem Titel der Gewährleistung kann nur der Kunde selbst erheben.
- 7.3 Der Kunde trägt stets die Beweislast dafür, dass etwaige Mängel bereits zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden waren.
- 7.4 Ein Gewährleistungsanspruch des Kunden besteht darüber hinaus nur, wenn dieser sämtliche Zahlungs- und sonstigen vertraglichen Verpflichtungen erfüllt hat. Eine Inanspruchnahme durch uns gemäß § 933b ABGBG ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 7.5 Als Händler überprüfen wir nicht die vom Produzenten angegebenen und zugesicherten Eigenschaften der Waren durch eigene Tests. Die in Publikationen wie Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, Preislisten etc. enthaltene Angaben und Zusicherungen zB auch Berechnungen, Maß- und Materialauszüge, durchschnittliche Verbrauchswerte, Prüfergebnisse und Zeugnisse binden uns nicht. Sie sind jedenfalls nur Richtwerte, sind keine vertraglich zugesicherten Eigenschaften und begründen daher keine Gewährleistungsverpflichtungen unsererseits.
- 7.6 Der Kunde hat die Ware für ein konkret betroffenes Projekt auf deren Eignung sowie auf eine etwaige Änderungsnotwendigkeit eigenverantwortlich und unverzüglich zu prüfen. Hierbei ist der Kunde verpflichtet auch die Verpackungseinheiten zu öffnen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung unter sofortiger Einstellung einer allfälligen Be- und/oder Verarbeitung der Ware schriftlich zu rügen.
- 7.7 Allfällige Mängel und Beanstandungen sind unverzüglich, konkret beschrieben schriftlich zu rügen. Die Rüge ist auf dem Lieferschein bzw. bei Lieferungen durch den Spediteur auf dem Frachtbrief festzuhalten. Sofern der Kunde den Mangel nicht unverzüglich schriftlich konkret gerügt hat, ist die Geltendmachung von Ansprüchen wegen Mangelhaftigkeit der Ware ausgeschlossen.
- 7.8 Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir unverzüglich zu verständigen sind, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns den Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Voraussetzung hierfür ist aber, dass wir uns nicht bereit erklärt haben, den Mangel binnen derselben Frist zu beheben bzw. dass die Dringlichkeit die Verständigung von uns unter keinen Umständen zulässt.
- 7.9 Sollten trotz wiederholter – mindestens zweimaliger – Gewährleistungsmaßnahmen durch uns diese nicht zur Beseitigung des Mangels führen und sind weitere Nachbesserungen unzumutbar, ist der Kunde – wenn möglich im Einvernehmen mit uns – berechtigt, Wandlung oder Minderung zu verlangen. Unter dieser Voraussetzung ist der Kunde auch berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- 7.10 In jedem Fall erlöschen sämtliche Ansprüche aus einer allfälligen Mangelhaftigkeit sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung des Verkäufers an der gelieferten Ware Versuche einer Mängelbehebung durch den Kunden oder Dritte vorgenommen werden.
- 7.11 Für ein Ersatzstück oder eine Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist abweichend von den obigen Bestimmungen drei Monate. Diese läuft aber mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Rücksendung von zum Austausch gelangten mangelhaften Waren erfolgt auf Kosten des Kunden.
- 7.12 Es wird zudem insbesondere in folgenden Fällen keine Gewähr übernommen:
- In Fällen ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, unsachgemäßer Behandlung bzw. unsachgemäßer Bearbeitung oder Verarbeitung;
 - fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Kunden oder Dritte;
 - natürlicher Abnutzung;
 - nachlässiger oder fehlerhafter Behandlung;
 - Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel;
 - Nichtbefolgung in Bezug auf die Ware erfolgter Anweisungen durch uns oder den Produzenten;
 - vorgenommener Änderungen an den Waren, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse und unsachgemäße Instandsetzungen.
- 7.13 Unbeschadet des Pkt. 7.8 entfallen sämtliche Mängelansprüche, falls uns der Kunde keine Gelegenheit gibt, dass wir uns vom Vorliegen des behaupteten Mangels überzeugen.
- 7.14 Sämtliche Ansprüche im Zusammenhang mit einem behaupteten Mangel verjähren spätestens einen Monat nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

8. Umtausch/Rücknahme

- 8.1 Grundsätzlich erfolgen weder Umtausch noch Rücknahme von Waren. Von dieser Regel können wir nach eigenem Ermessen in Ausnahmefällen durch schriftliche Erklärung abweichen. In diesem Fall gelten die nachfolgenden Bestimmungen:
- Es muss sich um Standardware handeln.
 - Die Ware muss originalverpackt, unbeschädigt und in wiederverkaufsfähigem Zustand sein.
 - Wir werden Manipulationsspesen in Höhe von 25 % des Nettoverkaufspreises in Rechnung stellen.
 - Die Rücksendung erfolgt nicht auf unsere Kosten.

9. Zahlung

- 9.1 Sofern nicht schriftlich anders angegeben, ist die Zahlung sofort nach Rechnungserhalt fällig. Zahlungs- und Skontofristen gelten ab Rechnungsdatum. Schecks übernehmen wir zahlungshalber, vorbehaltlich ihrer Einlösung. Skontoabzüge werden nur dann anerkannt, wenn sie in der vereinbarten Höhe und innerhalb der vereinbarten Frist vorgenommen werden und zu diesem Zeitpunkt keine sonstigen unbeglichenen und bereits fälligen Forderungen von uns gegenüber dem Kunden bestehen.
- 9.2 Einlangende Zahlungen werden unbeschadet eines angegebenen Verwendungszweckes in erster Linie zur Abdeckung generell sofort fälliger Nebenkosten herangezogen. Verbleibende Restbeträge werden den ältesten Forderungen für Lieferungen oder Leistungen angerechnet.
- 9.3 Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von mindestens 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank verrechnet.
- 9.4 Alle unsere Forderungen werden sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden oder Umstände bekannt werden, die nach unserer Ansicht geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern. In einem solchen Fall sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder nach angemessener Nachfristsetzung für die Vorauszahlung oder Erbringung einer geeigneten Sicherstellung der Zahlung vom Vertrag zurückzutreten und den Nichterfüllungsschaden zu verlangen. Des weiteren ist dem Kunden nach diesbezüglicher schriftlicher Bekanntgabe durch uns die Ver- und/oder Bearbeitung der Ware sowie die Weiterveräußerung untersagt und kann von uns die Rückübertragung der Ware auf Kosten des Kunden verlangt werden, wozu der Kunde hiermit zustimmt.
- 9.5 Ein Recht des Kunden auf Zurückhalten der Zahlung oder der Aufrechnung aufgrund von Gegenansprüchen steht ihm nicht zu. Im Falle gerichtlicher und außergerichtlicher Betreuung werden einlangende Zahlungen zunächst auf Kosten, Zinsen und schließlich auf das aushaftende Kapital angerechnet.
- 9.6 Wir verrechnen bei jenen Aufträgen, bei denen ausschließlich Sonnenschutzprodukte über Auftrag eines Wiederverkäufers direkt an die Adresse eines Endverbrauchers geliefert werden, einen gesondert zu vereinbarenden Zustellbeitrag.
- 9.7 Sofern kein Zustellbeitrag gemäß Pkt. 9.6 verrechnet wird, verrechnen bis zu einem Gesamtnettoauftragswert (exkl. USt, vor Abzug von Skonto) unter EUR 50,00 einen gesondert zu vereinbarenden Mindermengenbeitrag.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen aus der jeweiligen Lieferung unser Eigentum.
- 10.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln und sämtlichen erforderlichen Publizitäts-, Registrierungs- und sonstige Formvorschriften nachzukommen. Der Kunde hat uns unverzüglich von allen Zugriffen Dritter auf die Ware zu unterrichten, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, sowie von Beschädigungen oder der Vernichtung der Ware. Der Kunde hat uns bei Verstoß gegen diese Verpflichtungen vollumfänglich schad- und klaglos zu halten, insbesondere hinsichtlich etwaiger erforderlicher Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter auf die Ware.

- 10.3 Bei Be- oder Verarbeitung der Ware steht uns der dabei entstandene Miteigentumsanteil am neu entstandenen Produkt im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware zum Wert der be- bzw. verarbeiteten Ware oder Sache zu. Sinngemäßes gilt bei der Verbindung der gelieferten Ware mit anderen nicht uns gehörenden Waren oder Gegenständen.
- 10.4 Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu dessen normalen Bedingungen, solange er nicht im Verzug ist, veräußern. Dies aber nur unter der Voraussetzung, dass der Kunde mit seinen Abnehmern einen Eigentumsvorbehalt vereinbart.
- 10.5 Der Eigentumsvorbehalt erlischt bei der Weiterveräußerung erst durch die vollständige Zahlung durch den Abnehmer des Kunden. Für diesen Fall tritt er uns bereits jetzt seine Forderung gegen Dritte bis zur Erfüllung aller unserer Ansprüche sicherungshalber ab. Der Kunde ist dabei verpflichtet sich, einen entsprechenden Vermerk dazu (zB in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen) anzufertigen und gegebenenfalls den Drittschuldner zu verständigen. Auch der Verkäufer ist berechtigt, Drittschuldner über die Zession zu verständigen. Die Sicherungszession hinsichtlich sämtlicher einzelner Forderungen des Kunden gegenüber dessen Abnehmern erlischt erst, wenn alle unsere Forderungen gegenüber dem Kunden vollständig beglichen sind.
- 10.6 Für ein bestimmtes Bauvorhaben ausgeführte Lieferungen, auch wenn diese abschnittsweise bestellt, ausgeliefert und in Rechnung gestellt worden sind, gelten als einheitlicher Auftrag. Hierbei erlischt der Eigentumsvorbehalt an sämtlichen Waren erst dann, wenn alle Forderungen aus dieser einheitlichen Lieferung beglichen sind.
- 10.7 Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren einzuziehen, ohne damit vom Vertrag zurückzutreten. Bei sämtlichen Warenrücknahmen sind wir berechtigt, angemessene Transport- und Manipulationskosten zu berechnen.
- 10.8 Bis zum Erlöschen des Eigentumsvorbehaltes ist eine Verpfändung der Ware ausgeschlossen. Wir sind in jedem Fall berechtigt, Auskunft über die abgetretenen Forderungen zu verlangen und die Einziehung selbst vorzunehmen.

11. Haftung und Schadenersatz

- 11.1 Wir haften für Schäden am Gegenstand der Lieferung selbst nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist dabei ausgeschlossen. Insbesondere ist die Haftung für den Ersatz von Folgeschäden (va wegen Produktionsausfällen), entgangenen Gewinnes und reiner Vermögensschäden ausgeschlossen.
- 11.2 Wir übernehmen als Händler keine Haftung für bestimmte vom Produzenten oder Importeur zugesicherte Eigenschaften des Produkts gemäß Pkt. 7.5. Wir haften überdies nur im Rahmen der uns gegenüber unseren Lieferanten bzw. Produzenten zustehenden und durchsetzbaren Ansprüche im Zusammenhang mit einer allfälligen Mangelhaftigkeit.
- 11.3 Grundsätzlich ist uns der Verwendungszweck und Einsatz der Produkte nicht bekannt. Sollte dies der Fall sein, weil uns der Kunde die beabsichtigte Verwendung schriftlich detailliert bekanntgibt und wir die Tauglichkeit ausdrücklich schriftlich zusichern, so kann der Kunde Schadenersatz wegen Verletzung einer vorvertraglichen Aufklärungspflicht geltend machen.
- 11.4 Die Haftung ist des Weiteren auf die Leistung aus einer Haftpflichtversicherung und darüber hinaus jedenfalls auf den Auftragswert der den jeweiligen Ansprüchen zugrunde liegenden Lieferung beschränkt.
- 11.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, krass grober Fahrlässigkeit oder Personenschäden. Sie umfassen auch nicht zwingende Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz („PHG“). Wird seitens des Kunden aufgrund des PHG Ersatz geleistet, so sind allfällige Regressforderungen im Sinne des § 12 PHG ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht oder zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.
- 11.6 Haften wir nach den Bestimmungen des PHG mit dem Kunden und/oder dessen Verkehrsnachfolger solidarisch, so sind wir gegen jeden von ihnen rückgriffsberechtigt, wenn nicht bewiesen wird, dass der haftungsbegründende Produktfehler schon vorhanden war, bevor wir das Produkt in Verkehr gebracht und nicht gegen die Warnpflicht verstoßen haben.
- 11.7 Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen schließt FAKRO die Vermutung des Verschuldens für leichte Fahrlässigkeit (§ 1298 ABGB) aus. Der Kunde hat das Vorliegen von Schuld durch FAKRO zu beweisen. Die Schadenersatzpflichten gegenüber den Abnehmern unserer Kunden sind im selben Maße ausgeschlossen, wie jene gegenüber dem Kunden. Der Kunde ist daher verpflichtet, im Falle der Weiterveräußerung die allenfalls bestehenden Ersatzansprüche seiner Abnehmer entsprechend zu beschränken.
- 11.8 Im Falle des Exportes von Waren in Länder außerhalb der Europäischen Union sind jegliche Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüche, soweit zulässig, ausgeschlossen, es sei denn wir haben dem Export in das bekanntgegebene Land schriftlich zugestimmt.
- 11.9 Im Übrigen ist die Anfechtung oder Anpassung von Verträgen durch den Kunden wegen Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte auch ausgeschlossen.

12. Rücktritt vom Vertrag

- 12.1 Bei Vorliegen wichtiger Gründe die uns das Festhalten am Vertrag unzumutbar machen, insbesondere bei verschuldetem Zahlungsverzug oder sonstigem vertragswidrigen Verhalten des Kunden, sind wir – nach Setzung einer angemessenen Nachfrist – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 12.2 Wechselseitig bereits erhaltene Leistungen sind im Falle unseres Rücktritts unverzüglich zurück zu stellen.
- 12.3 Bis zur Auslieferung der Ware sind wir auch berechtigt, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn uns bei der Kalkulation des Angebotes oder bei Preisaukünften ein wesentlicher Irrtum unterlaufen sein sollte. Dem Kunden stehen daraus keine Ansprüche gegenüber uns zu.

13. Datenschutz, Adressänderungen, Urheberrecht, Geheimhaltung

- 13.1 Wir sind berechtigt, die Bonität des Kunden im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu überprüfen. **Der Kunde stimmt zu diesem Zweck zu, dass seine Stammdaten und sein Geburtsdatum an die Warenkreditevidenz des Kreditschutzverbands von 1870, 1120 Wien, Wagenseilgasse 7 (DVR 3003908) oder an einen anderen behördlich befugten Kreditschutzverband übermittelt werden. Der Kunde kann die Zustimmung zur Übermittlung der Daten jederzeit widerrufen.**
- 13.2 Der Kunde wird über Aufforderung jederzeit allfällige Entbindungen vom Bankgeheimnis oder Verschwiegenheitsverpflichtung bei Dritten vornehmen. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass sämtliche ihn oder ein mit ihm konzernmäßig verbundenes Unternehmen betreffende Daten (einschließlich Bilanzdaten) an Versicherungen, soweit dies zur Versicherung von Forderungen gegen den Kunden notwendig ist, Gläubigerschutzverbände zum Zwecke der Verwahrung, Zusammenführung und Weitergabe der Daten und Wahrung von Gläubigerschutzinteressen sowie Bankverbindungen zur Beurteilung von Forderungen oder sonstige Risikobeurteilung übermittelt werden.
- 13.3 Der Kunde ist verpflichtet uns Änderungen seiner Geschäftsadresse sowie Kontaktdaten während aufrechter Geschäftsbeziehung umgehend bekannt zu geben. Unterlässt er die Mitteilung, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden.
- 13.4 Preislisten und sonstige Unterlagen wie Prospekte, Kataloge, Muster, Präsentationen und ähnliches bleiben unser geistiges Eigentum. Der Kunde erhält daran keine wie immer gearteten Werknutzungsbewilligungen, -rechte oder sonstige Verwertungsrechte. Jede Verwendung, insbesondere aber nicht ausschließlich die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung. Sämtliche oben angeführte Unterlagen können jederzeit von uns zurückgefordert werden und sind uns jedenfalls unverzüglich zurückzustellen, wenn kein Vertrag auf Basis dieser AGB zustande kommt.
- 13.4 Der Kunde verpflichtet sich im Übrigen zur Geheimhaltung der ihm aus der Geschäftsbeziehung bekanntgewordenen Informationen über uns.

14. Gerichtsstand, Rechtswahl und Sonstiges

- 14.1 Es gilt ausschließlich das materielle Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN Kaufrechts.
- 14.2 Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlicher Gerichtsstand das für 2115 Ernstbrunn örtlich und sachlich zuständige Gericht. Unsere Befugnis, in diesem Fall auch ein anderes für den Kunden zuständiges Gericht anzurufen bleibt davon unberührt.
- 14.3 Sämtliche rechtserhebliche Erklärungen des Kunden an FAKRO bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Abänderungen und Ergänzungen der hier festgelegten Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 14.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Regelungen. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung wird durch eine solche Regelungen ersetzt, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der ungültigen Regelung am nächsten kommen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN – FÜR VERBRAUCHER (B2C)

Stand: 01.07.2021

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten – soweit nicht schriftlich Gegenteiliges vereinbart wurde – für alle Vertragsabschlüsse und Angebote, zwischen der FAKRO Dachflächenfenster GmbH („FAKRO“, „wir“, „uns“) und dem Kunden.
- 1.2 Mit der Abgabe seiner Vertragserklärung gemäß Pkt. 2.2 akzeptiert der Kunde diese AGB.
- 1.3 Sämtliche Bedingungen von Kunden bedürfen unserer ausdrücklichen Annahme.
- 1.4 Bei mehreren, zeitlich auseinanderliegenden Vertragsabschlüssen wird jeweils die zum Zeitpunkt der Abgabe der Vertragserklärung durch den Kunden geltende, in den Vertragsunterlagen angeführte Fassung der AGB Vertragsbestandteil. Mehrere Vertragsabschlüsse mit einem Kunden begründen ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung eines Rahmenvertrages weder ein Dauerschuldverhältnis noch einen sonstigen Anspruch auf erneuten Abschluss eines Kaufvertrages.
- 1.4 Wir behalten uns das Recht zu jederzeitigen, einseitigen Änderung der AGB für zukünftige Vertragsabschlüsse vor. Die jeweils gültige Fassung der AGB wird mit einem Versionshinweis in unseren Vertragsunterlagen angeführt und dem Kunden zur Verfügung gestellt.

2. Bestellung und Vertragsabschluss

- 2.1 Die Präsentation unserer Produkte zu bestimmten Preisen stellt, wenn nicht ausdrücklich anders vermerkt, kein Angebot im rechtlichen Sinn dar. Ebenso stellt die Bestandsaufnahme durch unseren Techniker vor Ort kein Angebot dar.
- 2.2 Nach erfolgter Bestandsaufnahme durch unseren Techniker beim Kunden und/oder Beratung des Kunden durch uns, übermitteln wir dem Kunden per E-Mail eine unverbindliche Darstellung unserer Produkte und Preise zur Aufforderung der Abgabe eines verbindlichen Angebots (Bestellung gemäß 2.3).
- 2.3 Eine vom Kunden per E-Mail übermittelte Bestellung gilt als verbindliches Angebot und stellt eine Vertragserklärung auf Basis dieser AGB dar.
- 2.4 Der Kunde erhält nach Eingang seiner Bestellung bei uns eine gesonderte, automatisierte Bestätigung über den Erhalt seiner Bestellung per E-Mail zugesendet. Eine solche Eingangsbestätigung stellt noch keine Annahme des Angebots dar. Diese erfolgt erst durch eine gesonderte, schriftliche Auftragsbestätigung oder durch faktische Lieferung der bestellten Ware(n) innerhalb der vereinbarten Lieferfrist. Wir sind berechtigt, Bestellungen ohne Angabe von Gründen, insbesondere falls der bestellte Artikel unerwarteter Weise bereits vergriffen ist, abzulehnen. Schweigen gilt in keinem Fall als Zustimmung.
- 2.5 Ebenso gelten allfällige spätere Abänderungen oder Ergänzungen durch den Kunden zu einem bestehenden Vertrag als Vertragserklärung, die gemäß Pkt. 2.4 von uns angenommen werden müssen.

3. Preise

- 3.1 Die angeführten Preise sind Endverbraucherpreise inklusive Umsatzsteuer und Verpackung. Alle zusätzlichen Fracht-, Liefer-, Versand- oder sonstigen Kosten zeigen wir dem Kunden vor Abgabe seines Angebots an, soweit diese Kosten vernünftigerweise im Voraus berechnet werden können. Andernfalls weisen wir auf das mögliche Anfallen solcher zusätzlicher Kosten vor Abgabe des Angebots durch den Kunden hin.

4. Liefertermin und Lieferfrist

- 4.1 Liefertermine und Lieferfristen betragen – mangels ausdrücklicher gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung für den jeweiligen Einzelfall – in der Regel 30 Tage.
- 4.2 Werden Lieferfristen vereinbart, so beginnen sie mit der Auftragsbestätigung gemäß Pkt. 2.4 oder im Falle einer vereinbarten Vorleistungsverpflichtung des Kunden frühestens mit deren Erfüllung zu laufen. Als Vorleistungsverpflichtungen kommen beispielsweise weitere Spezifikationen, Bankgarantien und Akkreditive, die Leistung von Anzahlungen etc. in Betracht.
- 4.3 In jedem Fall wird die Lieferfrist durch alle von den Parteien unverschuldeten und vom Parteiwillen unabhängigen Umstände, wie insbesondere höhere Gewalt, Streik, Aussperrung, Arbeitskonflikte, unvorhergesehene Betriebsstörungen, unvorhergesehene Schwierigkeiten in der Beschaffung von Roh- und Hilfsmaterialien oder betreffend der Energiezufuhr, bei Vorliegen von Fehlproduktion oder Fehl Ausführungen, behördliche Eingriffe, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, um die Dauer der Hinderung verlängert. Die Lieferfrist verlängert sich ebenfalls, wenn die oben genannten Umstände beim Produzenten oder bei Unterlieferanten eintreten. In diesem Falle informieren wir den Kunden über den Beginn sowie das Ende des jeweiligen Hindernisses zeitnahe.
- 4.4 Bei nachträglich vereinbarten Änderungen und Spezifikationen verlängert sich die Lieferfrist ebenfalls angemessen. Wir sind zudem jedenfalls berechtigt, die durch die Änderung anfallenden zusätzlichen Lieferkosten nach ausdrücklicher Bekanntgabe an den Kunden zu verrechnen.
- 4.5 Sofern FAKRO schuldhaft wesentliche Lieferfristen überschreitet, hat der Kunde das Recht eine angemessene Nachfrist zu setzen, die zumindest 14 Werktage umfassen muss. Wird von uns innerhalb der Nachfrist nicht geliefert, so hat der Kunde das Recht vom Vertrag zurückzutreten.

5. Lieferung und Lieferort

- 5.1 Die Lieferung erfolgt an die vom Kunden angegebene Lieferanschrift. Etwaige Kosten die durch fahrlässige Angabe einer unrichtigen Lieferanschrift durch den Kunden oder durch unbegründete Verweigerung der Entgegennahme der Lieferung verursacht werden, sind vom Kunden zu tragen.
- 5.2 Die Wahl des Transporteurs erfolgt durch uns nach bestem Ermessen, aber ohne Gewähr für die Wahl der schnellsten und billigsten Versendung. Im Falle des Bahnversandes sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen.
- 5.3 Bei Lieferung an einen anderen Ort, als an den Erfüllungsort gemäß Pkt. 6.1, erfolgt die Lieferung unabeladen. Der Kunde hat jedenfalls für eine mögliche und erlaubte Zufahrt des Transporteurs sowie für eine geeignete Lagerfläche direkt neben dem LKW zu sorgen. Außerdem hat er das Abladen unverzüglich zu veranlassen.
- 5.4 Zusätzliche Leistungen, wie beispielsweise das Abladen oder darüber hinausgehende Leistungen bedürfen einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung und sind die dabei entstehenden Kosten ebenfalls vom Kunden zu tragen. Für palettiert gelieferte Waren verrechnen wir den angegebenen Paletteneinsatz, der bei Rückgabe der Paletten in einwandfreiem Zustand rückerstattet wird. Palettenrückholungen werden gesondert ausgewiesen und verrechnet.
- 5.5 Der Kunde ist nicht berechtigt Teillieferungen, die als solche bezeichnet wurden, zurückzuweisen.

6. Erfüllung und Gefahrenübergang

- 6.1 Erfüllungs- und Übergabeort ist – wenn schriftlich kein Lieferort gemäß Pkt. 5.1 vereinbart wurde – Lager FAKRO oder Produzenten-Werk, unabhängig durch wen die Lieferung erfolgt.
- 6.2 Haben wir den Kunden verständigt, dass die bestellte Ware versand- bzw. abholbereit ist, so hat dieser unabhängig von seiner Zahlungsverpflichtung für die Übernahme der Ware innerhalb von 14 Tagen ab Verständigung zu sorgen, andernfalls befindet sich der Kunde im Annahmeverzug. Den Annahmeverzug löst eine vom Kunden verschuldete Annahmeverzögerung ebenfalls aus.
- 6.3 Mit Ablieferung der Ware an den Kunden gehen die Gefahr und das gesamte Risiko, insbesondere des zufälligen Unterganges, der Beschädigung bzw. Verlustes der Ware, auf diesen über. Bestimmt der Kunde die Ablieferung der Ware an einen Dritten der nicht Beförderer ist, so geht die Gefahr bereits in diesem Zeitpunkt auf ihn über, sofern die Art der Übersendung der getroffenen Vereinbarung, mangels einer solchen der Verkehrsübung entspricht.

- 6.4 Jedenfalls sind wir berechtigt, etwaige durch den vom Kunden verschuldeten Annahmeverzug verursachten Kosten, Leistungen, Aufwendungen dem Kunden zu verrechnen, wozu insbesondere angemessene Lagerkosten zählen.

7. Gewährleistung

- 7.1 Gegenüber Kunden gelten bei Mängeln der Ware die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.
- 7.2 Die Produktabbildungen in unseren Foldern können aufgrund der Auflösung und Größe hinsichtlich Farbe und Größe vom Aussehen der gelieferten Produkte abweichen. Die gelieferte Ware gilt als vertragsgemäß, wenn die gelieferten Stücke der sonstigen, schriftlichen Produktspezifikation entsprechen.
- 7.3 Allfällige Mängel und Beanstandungen sind uns tunlichst rasch bekannt zu geben und kurz zu beschreiben. Dies dient lediglich der rascheren und effektiveren Bearbeitung etwaiger Mängelrügen. Eine Verletzung dieser Obliegenheit führt zu keiner Einschränkung der gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Kunden.
- 7.4 Wird die Rücksendung der Ware an uns vom Kunden gefordert und ist die Ware tatsächlich mangelhaft, so tragen wir die entsprechenden Kosten. Andernfalls sind etwaige Kosten der Sendung vom Verbraucher zu tragen.
- 7.5 Es wird zudem insbesondere in folgenden Fällen keine Gewähr übernommen:
- In Fällen ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, unsachgemäßer Behandlung bzw. unsachgemäßer Bearbeitung oder Verarbeitung;
 - fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Kunden oder Dritte;
 - natürlicher Abnutzung;
 - nachlässiger oder fehlerhafter Behandlung;
 - Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel;
 - Nichtbefolgung in Bezug auf die Ware erfolgter Anweisungen durch uns oder den Produzenten;
 - vorgenommener Änderungen an den Waren, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse und unsachgemäße Instandsetzungen.

8. Umtausch/Rücknahme

- 8.1 Grundsätzlich erfolgen weder Umtausch noch Rücknahme von Waren. Von dieser Regel können wir nach eigenem Ermessen ausnahmsweise und durch schriftliche Erklärung abweichen. In diesem Fall gelten die nachfolgenden Bestimmungen:
- Es muss sich um Standardware handeln.
 - Die Ware muss originalverpackt, unbeschädigt und in wiederverkaufsfähigem Zustand sein.
 - Wir werden Manipulationsspesen in Höhe von 25 % des Nettoverkaufspreises in Rechnung stellen.
 - Die Rücksendung erfolgt nicht auf unsere Kosten.

9. Zahlung

- 9.1 Sofern nicht schriftlich anders angegeben, ist die Zahlung der Lieferung sofort nach Rechnungserhalt fällig. Zahlungs- und Skontofristen gelten ab Rechnungsdatum. Schecks übernehmen wir zahlungshalber, vorbehaltlich ihrer Einlösung. Skontoabzüge werden nur dann anerkannt, wenn sie in der vereinbarten Höhe und innerhalb der vereinbarten Frist vorgenommen werden.
- 9.2 Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Verzugszinsen verrechnet.
- 9.3 Alle unsere Forderungen werden sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden oder Umstände bekannt werden, die nach unserer Ansicht geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern. In einem solchen Fall sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder nach angemessener Nachfristsetzung für die Vorauszahlung oder Erbringung einer geeigneten Sicherstellung der Zahlung vom Vertrag zurückzutreten. Des Weiteren ist dem Kunden nach diesbezüglicher schriftlicher Bekanntgabe durch uns die Ver- und/oder Bearbeitung der Ware sowie die Weiterveräußerung untersagt und kann von uns die Rückübertragung der Ware auf Kosten des Kunden verlangt werden, wozu der Kunde hiermit zustimmt.
- 9.4 Wir verrechnen bis zu einem Gesamtnettoauftragswert (exkl. USt, vor Abzug von Skonto) unter EUR 50,00 einen im Vorfeld angegebenen Mindermengenbeitrag.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen aus der jeweiligen Lieferung unser Eigentum.
- 10.2 Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Anführung des Namens bzw. der Firma und der genauen (Geschäfts) Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung zustimmen. Im Fall unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung schon jetzt als an uns abgetreten und sind wir jederzeit befugt, den Drittschuldner von dieser Abtretung zu verständigen.
- 10.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Der Kunde hat uns unverzüglich von allen Zugriffen Dritter auf die Ware zu unterrichten, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, sowie von Beschädigungen oder der Vernichtung der Ware.
- 10.4 Im Falle des Verzuges sind wir berechtigt, unsere Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt geltend zu machen. Es wird vereinbart, dass in der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts kein Rücktritt vom Vertrag liegt, außer, wir erklären den Rücktritt vom Vertrag ausdrücklich.
- 10.5 Für ein bestimmtes Bauvorhaben ausgeführte Lieferungen, auch wenn diese abschnittsweise bestellt, ausgeliefert und in Rechnung gestellt worden sind, gelten als einheitlicher Auftrag. Hierbei erlischt der Eigentumsvorbehalt an sämtlichen Waren erst dann, wenn alle Forderungen aus dieser einheitlichen Lieferung beglichen sind.
- 10.6 Bis zum Erlöschen des Eigentumsvorbehaltes ist die Verpfändung der Ware ausgeschlossen. Wir sind in jedem Fall berechtigt, Auskunft über die abgetretenen Forderungen zu verlangen und die Einziehung selbst vorzunehmen.

11. Haftung und Schadenersatz

- 11.1 Wir haften für Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 11.2 Die Haftung für leicht fahrlässig zugefügte Schäden ist jedoch ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Menschen und für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 11.3 Grundsätzlich ist uns der Verwendungszweck und Einsatz der Produkte nicht bekannt. Sollte dies der Fall sein, weil uns der Kunde die beabsichtigte Verwendung schriftlich detailliert bekanntgibt und wir die Tauglichkeit ausdrücklich schriftlich zusichern, so kann der Kunde Schadenersatz wegen Verletzung einer vorvertraglichen Aufklärungspflicht geltend machen.

12. Rücktritt vom Vertrag

- 12.1 Bei Vorliegen wichtiger Gründe die uns das Festhalten am Vertrag unzumutbar machen, insbesondere bei verschuldetem Zahlungsverzug, sind wir – nach Setzung einer angemessenen Nachfrist – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 12.2 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des KSchG, hat er das Recht, binnen 14 Tage ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.
- 12.3 Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag an dem der Kunde oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, (i) die Waren in Besitz genommen hat, (ii) bei getrennt gelieferten Waren im Rahmen einer einheitlichen Bestellung den Besitz an der zuletzt gelieferten Ware erlangt bzw. (iii) bei Teilsendungen den Besitz an der letzten Teilsendung erlangt.

- 12.4 Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde uns (FAKRO Dachflächenfenster GmbH, Hirschmillerstraße 38/3, 2115 Ernstbrunn, office@fakro.at, 02576/30 700 – 0) durch eine eindeutige Erklärung (zB ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Der Kunde kann dafür das unten stehende Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.
- 12.5 Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

Folgen des Widerrufs

- 12.6 Wenn der Kunde diesen Vertrag widerruft, haben wir ihm alle Zahlungen, die wir von ihm erhalten haben, einschließlich etwaiger Lieferkosten (mit Ausnahme der Selbstabholung), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.
- 12.7 Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis der Kunde den Nachweis erbracht hat, dass er die Waren zurückgesandt hat, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.
- 12.8 Der Kunde hat die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag, an dem er uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichtet, an FAKRO Dachflächenfenster GmbH, Hirschmillerstraße 38/3, 2115 Ernstbrunn zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn der Kunde die Waren vor Ablauf der Frist von 14 Tagen absendet.
- 12.9 Der Kunde trägt die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.
- 12.10 Der Kunde muss für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn er auf keine notwendigen Maßnahmen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren zurückzuführen ist.

Ausnahmen vom Widerrufsrecht

- 12.11 Der Kunde hat in den in § 18 FAGG aufgezählten Fällen kein Rücktrittsrecht.
- 12.12 Insbesondere hat der Kunde kein Rücktrittsrecht bei Verträgen über:
- Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind,
 - Waren, die nach ihrer Lieferung auf Grund ihrer Beschaffenheit untrennbar mit anderen Gütern vermischt wurden.

Muster-Widerrufsformular

- 12.13 Der Kunde kann das folgende Formular verwenden und an uns senden, wenn er den Vertrag widerrufen will:
An FAKRO Dachflächenfenster GmbH, Hirschmillerstraße 38/3, 2115 Ernstbrunn
E-Mail: office@fakro.at, 02576/30 700 – 0
Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mit/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*):
Bestellt am (*)/erhalten am (*):
Name des/der Verbraucher(s):
Anschrift des/der Verbraucher(s):
Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
Datum
(*) Unzutreffendes bitte streichen.

13. Datenschutz und Geheimhaltung

- 13.1 Wir sind berechtigt, die Bonität des Kunden im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu überprüfen. Der Kunde stimmt zu diesem Zweck zu, dass seine Stammdaten und sein Geburtsdatum an die Warenkreditevidenz des Kreditschutzverbands von 1870, 1120 Wien, Wagenseilgasse 7 (DVR 3003908) oder an einen anderen behördlich befugten Kreditschutzverband übermittelt werden. Der Kunde kann die Zustimmung zur Übermittlung der Daten jederzeit widerrufen.
- 13.2 Der Kunde ist verpflichtet uns Änderungen seiner Geschäftsadresse sowie Kontaktdaten während aufrechter Geschäftsbeziehung umgehend bekannt zu geben. Unterlässt er die Mitteilung, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden.
- 13.3 Preislisten und sonstige Unterlagen wie Prospekte, Kataloge, Muster, Präsentationen und ähnliches bleiben unser geistiges Eigentum. Der Kunde erhält daran keine wie immer gearteten Werknutzungsbewilligungen, -rechte oder sonstige Verwertungsrechte. Jede Verwendung, insbesondere aber nicht ausschließlich die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung. Sämtliche oben angeführte Unterlagen können jederzeit von uns zurückgefordert werden und sind uns jedenfalls unverzüglich zurückzustellen, wenn kein Vertrag auf Basis dieser AGB zustande kommt.
- 13.4 Der Kunde verpflichtet sich im Übrigen zur Geheimhaltung der ihm aus der Geschäftsbeziehung bekanntgewordenen Informationen über uns.

14. Gerichtsstand, Rechtswahl und Sonstiges

- 14.1 Es gilt ausschließlich das materielle Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN Kaufrechts. Diese Rechtswahl gilt nur insoweit, als zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nicht verdrängt wird.
- 14.2 Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlicher Gerichtsstand das für 2115 Ernstbrunn örtlich und sachlich zuständige Gericht. Dies gilt lediglich, sofern der Kunde zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat noch im Inland beschäftigt ist.
- 14.3 Sämtliche rechtserhebliche Erklärungen des Kunden an uns bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Abänderungen und Ergänzungen der hier festgelegten Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform..

GARANTIEBESTIMMUNGEN – FÜR UNTERNEHMER UND VERBRAUCHER (B2B & B2C)

Stand: 01.07.2021

1. Allgemeines

- 1.1 Gegenüber FAKRO Vertriebspartnern ("Erstkäufer") und den Kunden übernimmt die FAKRO Dachflächenfenster GmbH ("FAKRO", "wir", "uns") ausschließlich die Garantie für Mängel, die beim Gefahrenübergang vorhanden waren, nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.
- 1.2 Soweit nicht im Widerspruch mit diesen Garantiebestimmungen gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen – B2B" bzw. "Allgemeinen Geschäftsbedingungen – B2C" sowie die "Service- und Montagebedingungen – B2B" bzw. "Service- und Montagebestimmungen – B2C".

2. Garantieerklärung

- 2.1 Wir übernehmen gemäß Pkt. 1.1 Garantie für Mängel, die beim Gefahrenübergang vorhanden waren, im nachfolgenden Ausmaß:
 - Für FAKRO Dachflächenfenster, Flachdachprodukte, Innenfutter, Anschlussprodukte und Eindeckrahmen leisten wir 10 Jahre Garantie, beginnend am Tage des Verkaufs an den Erstkäufer bzw. beginnend mit dem Tag der Übergabe des Produktes an den Kunden.
 - Der Beginn des Garantieanspruches ist durch Liefer- bzw. Kaufbeleg nachzuweisen.
 - Bei Scheibenbrüchen übernehmen wir 30 Jahre Garantie, sofern Fremdeinwirkung eindeutig ausgeschlossen werden kann. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass gemäß §§ 992 ff ABGB die Beweislast hierfür beim Erstkäufer bzw. Kunden, auch wenn dieser Verbraucher ist, liegt.
 - Bei Scheiben übernehmen wir eine Garantie von 5 Jahren gegen das Beschlagen der Scheibenzwischenräume, beginnend am Tag des Verkaufs an den Erstkäufer bzw. beginnend mit dem Tag der Übergabe des Produktes an den Kunden.
 - Für FAKRO Dekorations- und Sonnenschutzprodukte sowie Rollläden leisten wir 3 Jahre Garantie, beginnend am Tag des Verkaufs an den Erstkäufer bzw. beginnend mit dem Tag der Übergabe des Produktes an den Kunden.
 - Bei Tageslichtspots leisten wir 7 Jahre Garantie.
 - Alle sonstigen FAKRO Produkte unterliegen ausschließlich der gesetzlichen Gewährleistungsfrist (§§ 992 ff ABGB).

3. Ausnahmen von der Garantie

- 3.1 Von der Garantie ausgenommen sind Mängel, die nicht auf unser Produkt selbst, sondern auf die baulichen Gegebenheiten, Fremdeinwirkungen, unsachgemäße Behandlung, Verwendung von inkompatiblem Zubehör und Ersatzteilen und Nichtberücksichtigung von Hinweisen in unseren Montageanleitungen zurückzuführen sind. Montageanleitungen sind in jedem Produkt beige packt sowie auf www.fakro.at oder über das Büro der FAKRO erhältlich. Wir übernehmen keine Gewährleistung für Beschädigungen an Außenzubehör (zB Rollläden, Netzmarkisen etc.), sofern diese nicht durch fachgerecht montierte Schneefangnasen oder/und Schneerechen geschützt sind.

4. Inanspruchnahme der Garantie

- 4.1 Grundsätzlich können wir erst nach Besichtigung durch einen FAKRO Techniker Stellungnahmen zu Garantieansprüchen abgeben. Das Produkt muss dazu vom Kunden auf dessen Kosten für die Besichtigung frei zugänglich gemacht werden. Die Terminvereinbarung erfolgt schriftlich. Sollte der Kunde trotz schriftlicher Terminvereinbarung nicht anwesend sein, ist FAKRO berechtigt, zumindest den jeweils geltenden Pauschalsatz für die Wegzeit zu verrechnen. Dies gilt gegenüber Verbrauchern nur, wenn diese Kosten im Vorhinein bekannt gegeben wurden.
- 4.2 Wir behalten uns im Rahmen der Garantie das Recht vor, zu entscheiden, ob ein Produkt zu reparieren ist, durch Neulieferung auszutauschen ist, ob dem Kunden ein zusätzlicher Preisnachlass zu gewähren ist oder ob wir den vollen Kaufpreis rückerstatten.
- 4.3 Kann der Kunde den Schaden leicht selbst beheben, umfasst unsere Garantie die kostenlose Zusendung der benötigten Ersatzteile. In allen anderen, für den Kunden unzumutbaren Fällen, obliegt es uns, nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns, entsprechende Maßnahmen zur Schadensbehebung zu setzen. Das Produkt muss dazu vom Kunden auf dessen Kosten für die Reparatur frei zugänglich gemacht werden. Die Terminvereinbarung erfolgt schriftlich. Sollte der Kunde trotz schriftlicher Terminvereinbarung nicht anwesend sein, sind wir berechtigt, zumindest den jeweils geltenden Pauschalsatz für die Wegzeit zu verrechnen. Dies gilt gegenüber Verbrauchern nur, wenn diese Kosten im Vorhinein bekannt gegeben wurden.
- 4.4 Sollten reklamierte Produkte zum Zeitpunkt der Reklamation nicht mehr hergestellt werden oder nur mehr in abgeänderter Form hergestellt werden, ist FAKRO berechtigt ein ähnliches Produkt nachzuliefern, sofern dieses zumindest die gleichen Funktionen wie das reklamierte Produkt erfüllt.
- 4.5 Für den Fall, dass die Ansprüche des Kunden außerhalb der FAKRO Garantiebestimmungen liegen, also von dieser nicht erfasst werden, geben wir dies dem Kunden im Vorfeld bekannt und hat dieser etwaige aus dennoch bestellten Waren oder Dienstleistungen resultierenden Kosten ab diesem Zeitpunkt selbst zu tragen. Dies beinhaltet insbesondere Versandkosten des Produktes sowie Weg- und Arbeitszeit des Servicetechnikers.
- 4.6 Reklamationen bzw. Mängel können nur schriftlich geltend gemacht werden. Anzugeben sind hierbei die auf dem Produkt angegebenen Typen-, Größen- und Produktionscodes, sowie eine Beschreibung des Mangels. Der Kunde ist verpflichtet durch Rechnungskopie das Kaufdatum des Produktes zu belegen.

SERVICE- UND MONTAGEBESTIMMUNGEN – FÜR UNTERNEHMER (B2B)

Stand: 01.07.2021

1. Allgemeines

- 1.1 Die Service- und Montagebestimmungen bilden einen integrierenden Bestandteil des abgeschlossenen Servicevertrages zwischen der FAKRO Dachflächenfenster GmbH ("FAKRO", "wir", "uns") und dem Kunden, soweit nicht ausdrücklich schriftlich Gegenteiliges vereinbart wurde.
- 1.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, sofern wir diese nicht ausdrücklich schriftlich akzeptieren. Für die Leistungen gelten ebenso die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen – B2B", wobei diese Service- und Montagebestimmungen bei Widersprüchen vorgehen.

2. Preise

- 2.1 Sämtliche Service- und Montageleistungen werden mangels anders lautender Vereinbarungen ausschließlich zu den in der jeweils gültigen Preisliste angeführten Preisen getätigt. Preisänderungen bleiben vorbehalten, insoweit sie aus Veränderungen entstehen, die sich unserer Disposition (wie zB Produzenten-/Lieferantenpreise, Kollektivvertragsentgelte, Speditionskosten etc.) entziehen.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die Bezahlung der zu leistenden Servicearbeiten erfolgt durch Vorauszahlung gemäß Kostenvorschlag, ohne Skontoabzug, falls der Serviceauftrag nicht von einem Bau-Fachbetrieb, im Einvernehmen mit dem Bauherrn, direkt an uns erteilt wurde.

4. Serviceanforderungen

- 4.1 Serviceanforderungen bedürfen der Schriftform.
- 4.2 Wenn der Kunde trotz schriftlicher Verständigung zum vereinbarten Termin nicht anwesend ist, sind wir berechtigt, zumindest den jeweils geltenden Pauschalsatz für die Wegzeit, sowie etwaige Steh- und Wartezeiten gemäß Aufzeichnungen der FAKRO, zu verrechnen.

5. Gewährleistung/Garantie

- 5.1 Für unsere erbrachten Service- und Montageleistungen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.
- 5.2 Für die von FAKRO gelieferten Produkte gelten zusätzlich die "Garantiebestimmungen".

6. Schadenersatz

- 6.1 Wir sind berechtigt, Servicearbeiten ohne Angabe von Gründen abzusagen, ohne dass daraus Schadenersatz oder sonstige Forderungen abgeleitet werden können.
- 6.2 Service- u. Montagearbeiten müssen fallweise witterungsbedingt storniert werden, weil die Sicherheit der Techniker, speziell bei Dacharbeiten im Außenbereich, nicht gewährleistet werden kann. Schadenersatz- oder sonstige Ansprüche können daraus gegen FAKRO nicht abgeleitet werden.
- 6.3 Wenn trotz schlechter Witterung eine den FAKRO Techniker nicht gefährdende Servicearbeit an einem, durch die Serviceerledigung, zu öffnenden Dachflächenfenster vom Kunden ausdrücklich verlangt wird, sind Schadenersatz- oder sonstige Forderungen aufgrund von Witterungsschäden an Einrichtungsgegenständen oder sonstigen Baulichkeiten ausgeschlossen.
- 6.4 FAKRO Servicetechniker können, bedingt durch den im Vorfeld nie exakt definierbaren Arbeitsaufwand, manchmal Servicetermine nicht einhalten. Daraus resultierende Schadenersatz- oder sonstige Forderungen werden von uns nicht übernommen.
- 6.5 Falls Servicearbeiten nicht abgeschlossen werden können, weil Ersatzteile fehlen oder eine nicht absehbare Zunahme des Arbeitsaufwandes eintritt, sind jegliche Schadenersatz- oder sonstige Forderungen gegen uns ausgeschlossen.

7. Haftung

- 7.1 Sofern bei Vorbereitung bzw. Durchführung von Servicearbeiten durch die FAKRO Servicetechniker Schäden an Baulichkeiten oder Einrichtungen entstehen, haften wir nur, wenn diese Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig zugefügt wurden. Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir nur dann und insoweit, als Schadensdeckung durch unsere Haftpflichtversicherung gewährt wird.
- 7.2 Sollte im Rahmen der Garantie eine Servicearbeit ganz oder teilweise zu wiederholen sein, oder können Servicearbeiten nicht zum ersten Termin abgeschlossen werden, so haften wir nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die aus der Verzögerung oder der Wiederholung der Servicearbeiten resultieren. Bei leichter Fahrlässigkeit besteht eine Haftung nur dann und insoweit, als Deckung durch unsere Haftpflichtversicherung gewährleistet ist.

8. Pflichten des Kunden

- 8.1 Ab einer Höhe von 4,0 Meter Fensteroberkante sind Gerüste vom Kunden kostenlos bereit zu stellen.
- 8.2 In Pkt 8.1 angeführte Gerüste, sowie Leitern, Aufstiegshilfen oder Ähnliches, die vom Kunden bereit zu stellen sind, müssen den einschlägigen Sicherheitsvorschriften entsprechen.
- 8.3 Ebenso ist der erforderliche Licht- und Kraftstrom vom Kunden beizustellen.
- 8.4 Im Falle einer Nichtzurverfügungstellung von entsprechenden Leitern, Aufstiegshilfen oder Ähnlichem durch den Kunden, werden diese, soweit dies den Möglichkeiten entspricht, durch den FAKRO Techniker zur Verfügung gestellt. Dies wird gesondert in Rechnung gestellt.
- 8.5 Der Zugang zur Arbeitsstelle muss vom Kunden gewährleistet werden. Muss der Zugang vom FAKRO Techniker erst ermöglicht bzw. freigeräumt werden, wird der Aufwand gemäß geltender Stundensätze verrechnet.

9. Service- und Montagearbeit

- 9.1 Service- u. Montagearbeiten können wir auch Subunternehmen vergeben, die ihre Leistungen direkt mit dem Bauherrn abrechnen.
- 9.2 An Fremdfabrikaten werden wir keinerlei Servicearbeiten vornehmen. Sollte infolge fehlender oder unrichtiger Angaben des Kunden eine Serviceeinteilung vorgenommen worden sein, sind wir berechtigt, als Kostenersatz zumindest den jeweils geltenden Wegzeitpauschalsatz, sowie etwaige Steh- und Wartezeiten gemäß unserer Aufzeichnungen, zu verrechnen.
- 9.3 Wird eine Besichtigung der Servicestelle vor Erledigung einer Servicearbeit verlangt, wird hierfür die Wegzeitpauschale, sowie der Besichtigungsaufwand gemäß geltender Stundensätze verrechnet.
- 9.4 Es obliegt allein uns zu entscheiden, wie viele Servicetechniker an einer Baustelle gleichzeitig, aufgrund etwaiger Fenstergewichtsprobleme, sowie aus Sicherheitsgründen bei Dacharbeiten, beschäftigt sein werden.
- 9.5 Die Kosten für speziell konzessionierte Arbeiten, wie Dacheindeckungen, Dachausbauten (Trockenbauarbeiten), Spengler- u. Zimmermannsarbeiten oder Ähnliches werden von uns nicht übernommen.
- 9.6 Bei Fehlern, die zufolge eines nicht fachgerechten Dachschichtaufbaus oder durch mangelnde Wärmedämmung des Daches entstehen, sind wir berechtigt, die Arbeitsausführung der beteiligten Handwerker zu kontrollieren und etwaige Fehler am Serviceschein zu vermerken, falls sich negative Rückwirkungen auf unser Produkt ergeben.
- 9.7 Leitungsverlegungen für elektrische Antriebe an FAKRO Dachflächenfenster, sowie deren Anschlüsse an das Stromnetz, dürfen nur von behördlich konzessionierten Elektrikern durchgeführt werden.

10. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 10.1 Es gilt ausschließlich das materielle Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN Kaufrechts.
- 10.2 Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlicher Gerichtsstand das für 2115 Ernstbrunn örtlich und sachlich zuständige Gericht. Unsere Befugnis, in diesem Fall auch ein anderes für den Kunden zuständiges Gericht anzurufen bleibt davon unberührt.

SERVICE- UND MONTAGEBESTIMMUNGEN – FÜR VERBRAUCHER (B2C)

Stand: 01.07.2021

1. Allgemeines

- 1.1 Die Service- und Montagebestimmungen bilden einen integrierenden Bestandteil des abgeschlossenen Servicevertrages zwischen der FAKRO Dachflächenfenster GmbH ("FAKRO", "wir", "uns") und dem Kunden, soweit nicht ausdrücklich schriftlich Gegenteiliges vereinbart wurde. Zusätzlich gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen – B2C", wobei diese Service- und Montagebestimmungen bei Widersprüchen vorgehen.

2. Preise

- 2.1 Sämtliche Service- und Montageleistungen werden mangels anders lautender Vereinbarungen ausschließlich zu den in der jeweils gültigen Preisliste angeführten Preisen getätigt.
- 2.2 Die angeführten Preise sind Endverbraucherpreise inklusive Umsatzsteuer.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die Bezahlung der zu leistenden Servicearbeiten erfolgt durch Vorauszahlung gemäß Kostenvorschlag, ohne Skontoabzug, falls der Serviceauftrag nicht von einem Bau-Fachbetrieb, im Einvernehmen mit dem Bauherrn, direkt an uns erteilt wurde.

4. Serviceanforderungen

- 4.1 Serviceanforderungen bedürfen der Schriftform.
- 4.2 Wenn der Kunde trotz schriftlicher Verständigung zum Liefertermin am Lieferort nicht anwesend ist, sind wir berechtigt, zumindest den jeweils geltenden Pauschalsatz für die Wegzeit, sowie etwaige Steh- und Wartezeiten gemäß Aufzeichnungen der FAKRO, zu verrechnen.

5. Gewährleistung/Garantie

- 5.1 Für unsere erbrachten Service- und Montageleistungen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.
- 5.2 Für die von FAKRO gelieferten Produkte gelten zusätzlich die "Garantiebestimmungen".

6. Schadenersatz

- 6.1 Wir sind berechtigt, Servicearbeiten im Falle besonderer Umstände aus nicht unserer Sphäre zuordenbaren Gründen, wie insbesondere höhere Gewalt (vgl. Pkt. 6.2), abzusetzen. Sofern uns dabei kein Verschulden trifft, sind daraus entstehende Schadenersatz oder sonstige Forderungen ausgeschlossen.
- 6.2 Service- u. Montagearbeiten müssen fallweise witterungsbedingt storniert werden, weil die Sicherheit der Techniker, speziell bei Dacharbeiten im Außenbereich, nicht gewährleistet werden kann. Schadenersatz- oder sonstige Ansprüche können daraus gegen FAKRO mangels Verschulden nicht abgeleitet werden.
- 6.3 Wenn der Kunde trotz schlechter Witterung eine Servicearbeit an einem, durch die Serviceerledigung, zu öffnenden Dachflächenfenster ausdrücklich verlangt obwohl wir ihn auf die gefährdenden Umstände hingewiesen haben, sind Schadenersatz- oder sonstige Forderungen aufgrund von Witterungsschäden an Einrichtungsgegenständen oder sonstigen Baulichkeiten ausgeschlossen.
- 6.4 Falls Servicearbeiten nicht abgeschlossen werden können, weil unverschuldet Ersatzteile fehlen oder eine nicht absehbare Zunahme des Arbeitsaufwandes eintritt, sind damit in Zusammenhang stehende Schadenersatz- oder sonstige Forderungen gegen uns ausgeschlossen.

7. Haftung

- 7.1 Wir haften für Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 7.2 Sollte im Rahmen der Garantie eine Servicearbeit ganz oder teilweise zu wiederholen sein, oder können Servicearbeiten nicht zum ersten Termin abgeschlossen werden, so haften wir nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die aus der Verzögerung oder der Wiederholung der Servicearbeiten resultieren. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Menschen und für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

8. Pflichten des Kunden

- 8.1 Ab einer Höhe von 4,0 Meter Fensteroberkante sind Gerüste für die Service- und Montageleistungen erforderlich. Sofern der Kunde über solche verfügt, sind sie uns kostenlos bereit zu stellen. Jedenfalls ist der erforderliche Licht- und Kraftstrom vom Kunden beizustellen.
- 8.2 In Pkt. 8.1 angeführte Gerüste, sowie Leitern, Aufstiegshilfen oder Ähnliches, die vom Kunden bereit zu stellen sind, müssen den einschlägigen Sicherheitsvorschriften entsprechen.
- 8.3 Im Falle einer Nichtzurverfügungstellung von entsprechenden Leiter, Aufstiegshilfen oder Ähnlichem durch den Kunden, werden diese, soweit dies den Möglichkeiten entspricht, durch den FAKRO Techniker zur Verfügung gestellt. Dies wird nach vorheriger Information des Kunden gesondert in Rechnung gestellt.
- 8.4 Der Zugang zur Arbeitsstelle muss vom Kunden gewährleistet werden. Muss der Zugang vom FAKRO Techniker geschaffen werden, wird der Aufwand gemäß geltender Stundensätze verrechnet.

9. Service- und Montagearbeit

- 9.1 Angegebene Servicetermine können von FAKRO Servicetechnikern bis zu ca. einer Stunde verschoben werden, da der Arbeitsaufwand unterschiedlicher Servicetermine im Vorfeld nur schwer definierbar ist.
- 9.2 Service- u. Montagearbeiten können wir auch Subunternehmen vergeben, die ihre Leistungen direkt mit dem Bauherrn abrechnen.
- 9.3 An Fremdfabrikaten werden wir keinerlei Servicearbeiten vornehmen. Sollte infolge fehlender oder unrichtiger Angaben des Kunden eine Serviceeinteilung vorgenommen worden sein, sind wir berechtigt, als Kostenersatz zumindest den jeweils geltenden Wegzeitpauschalsatz, sowie etwaige Steh- und Wartezeiten gemäß unserer Aufzeichnungen, zu verrechnen.
- 9.4 Wird eine Besichtigung der Servicestelle vor Erledigung einer Servicearbeit verlangt, wird hierfür die Wegzeitpauschale, sowie der Besichtigungsaufwand gemäß geltender Stundensätze verrechnet, sofern diese nicht zur Vertragserfüllung zwingend notwendig ist.
- 9.5 Es obliegt allein uns zu entscheiden, wie viele Servicetechniker an einer Baustelle gleichzeitig, aufgrund etwaiger Fenstergewichtsprobleme, sowie aus Sicherheitsgründen bei Dacharbeiten, beschäftigt sein werden.
- 9.6 Die Kosten für speziell konzessionierte Arbeiten, wie Dacheindeckungen, Dachausbauten (Trockenbauarbeiten), Spengler- u. Zimmermannsarbeiten oder Ähnliches werden von uns nicht übernommen.
- 9.7 Bei Fehlern, die zufolge eines nicht fachgerechten Dachsichtaufbaus oder durch mangelnde Wärmedämmung des Daches entstehen, sind wir berechtigt, die Arbeitsausführung der beteiligten Handwerker zu kontrollieren und etwaige Fehler am Serviceschein zu vermerken, falls sich negative Rückwirkungen auf unser Produkt ergeben.
- 9.8 Leitungen für elektrische Antriebe an FAKRO Dachflächenfenster sowie deren Anschlüsse an das Stromnetz dürfen nur von behördlich konzessionierten Elektrikern verlegt werden

10. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 10.1 Es gilt ausschließlich das materielle Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN Kaufrechts. Diese Rechtswahl gilt nur insoweit, als zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nicht verdrängt wird.
- 10.2 Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlicher Gerichtsstand das für 2115 Ernstbrunn örtlich und sachlich zuständige Gericht. Dies gilt lediglich, sofern der Kunde zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat noch im Inland beschäftigt ist.





FAKRO®

FAKRO Dachflächenfenster GmbH
Hirschmillerstr. 38/3
2115 Ernstbrunn

Tel.: 02576/30 700-0; Fax: 02576/30 700-20
Email: office@fakro.at, www.fakro.at

TECHNISCHE ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN
Druckfehler vorbehalten